

MUSTER-VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGSORGANISATION

der Fachverbände Freizeit- und Sportbetriebe

sowie Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich

(Beachten Sie die wichtigen Hinweise am Anfang dieses Dokuments!)

Hinweise:

Bei diesen Muster-Vertragsbestimmungen handelt es sich um ein unverbindliches Service-Angebot der Fachverbände Freizeit- und Sportbetriebe sowie Werbung und Marktkommunikation (WKÖ). Es besteht keine wie immer geartete Verpflichtung zum Einsatz dieser Vertragsbestimmungen. Auch eine Abweichung eigener Regelungen von diesen Muster-Vertragsbestimmungen steht jedem Unternehmen völlig frei.

Die Anwendbarkeit der Vertragsbestimmungen auf Vertragsverhältnisse muss im Einzelfall nachweislich vereinbart werden. Dazu ist es erforderlich, dass das Unternehmen vor Vertragsabschluss ausdrücklich erklärt, dem Vertrag die Vertragsbestimmungen zugrunde legen zu wollen, und der Kunde vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hat, Kenntnis vom Inhalt der Vertragsbestimmungen zu erlangen.

Die Muster-Vertragsbestimmungen wurden unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt anwaltlich ausgearbeitet. Eine Haftung des Verfassers dieser Vertragsbestimmungen sowie der Fachverbände Freizeit- und Sportbetriebe sowie Werbung und Marktkommunikation der WKÖ ist ausgeschlossen.

Standard-Vertragsbestimmungen unterliegen (zusammengefasst) einer inhaltlichen Angemessenheitskontrolle. Dieses Kriterium gilt insbesondere auch für die im Muster zur Selbstbefüllung vorgesehenen Variablen (insb. zu Pauschalkosten wie z. B. Stornogebühren wird auf die strenge Rechtsprechung verwiesen). Es liegt nicht für sämtliche Regelungsbereiche gesicherte Rechtsprechung vor, aus welchen die Gültigkeit der vorgeschlagenen Regelungen mit Sicherheit abgeleitet werden könnte. Zudem ist die Inhaltskontrolle stets eine Einzelfallbeurteilung und auch deshalb bei Erstellung von branchenweiten Muster-Vertragsbestimmungen nicht abschließend möglich.

Vor Einsatz der Vertragsbestimmungen ist stets eine selbständige inhaltliche Reflexion erforderlich und (auch auf Grund der drastischen Rechtsfolgen, insb. Unwirksamkeit und - im Verbrauchergeschäft - Ausschluss der geltungserhaltenden Reduktion und mitunter auch des subsidiären Gesetzesrechts) eine individuelle rechtliche Beratung dringend anzuraten. Eine solche ist nicht zuletzt auch zur individuellen Optimierung der Vertragsbestimmungen empfehlenswert, welche mitunter nur nach individueller rechtlicher Beratung möglich ist.

Die Muster-Vertragsbestimmungen bewirken keinen Haftungsausschluss für Veranstalter. Hinsichtlich der Resthaftung für Veranstalter wird eine individuelle rechtliche Beratung empfohlen.

Zum Ausschluss jeglicher Haftung für Fehlverhalten von ausführenden Unternehmen (je nach Leistungsgegenstand) sollte eine direkte Beauftragung durch den AN in Betracht gezogen werden (z. B. Security).

Zusätzlich zu den hier angebotenen Regelungen hat gegenüber Kunden regelmäßig auch eine Datenschutzhinweise zu erfolgen, ggf. sind auch datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen einzuholen.

Die Muster-Vertragsbestimmungen sollen auf Grundlage von individuellen Erfahrungswerten laufend optimiert werden. Die Fachverbände ersuchen um Feedbacks an die E-Mail-Adresse freizeitbetriebe@wko.at und werbung@wko.at.

§ 1 Geltungsbereich

1.1.

Diese Vertragsbestimmungen (die „Vertragsbestimmungen“) gelten für alle Angebote, Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen, die von [*Name des Unternehmers, Anschrift*] (der „AUFTRAGNEHMER“ oder „AN“), gelegt, abgeschlossen, durchgeführt bzw. erbracht werden. Die Vertragsbestimmungen finden Anwendung sowohl auf Verträge mit Unternehmern gemäß UGB als auch auf Verträge mit Verbrauchern gemäß KSchG (der „AUFTRAGGEBER“ oder „AG“). Sie sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr des AN mit dem AG.

1.2.

Von den Vertragsbestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten, soweit sie für den AN nachteilig sind, im Zweifel nur für den jeweiligen Vertrag und nicht für die übrige Geschäftsbeziehung.

1.3.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit widersprochen. Auch Erfüllungshandlungen des AN bewirken keine Zustimmung zu solchen Bedingungen.

1.4.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Sollten einzelne Bestimmungen eines mit dem AG abgeschlossenen Vertrages oder dieser Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der Vertragsbestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Regelung tritt eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck am nächsten kommende und rechtmäßige Regelung.

§ 2 Entgeltlichkeit, Vorarbeiten

2.1.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Leistungen des AN entgeltlich. [Hinweis: Ungeachtet dieser Regelung werden ausdrückliche Entgeltvereinbarungen für sämtliche Leistungen empfohlen.]

Entgeltlich sind somit auch Leistungen, welche vor Angebotslegung und Auftragserteilung hinsichtlich des vollständigen Leistungsumfanges für eine Veranstaltung mit Wissen und Willen des AG durch den AN erbracht werden (z. B. Vorarbeiten wie die Entwicklung und Präsentation von Veranstaltungskonzepten).

Ausgenommen von der Entgeltlichkeit sind für Verbraucher Kostenvoranschläge im Sinne des § 5 KSchG, so-fern im Einzelfall keine Entgeltlichkeit vereinbart wurde.

2.2.

Für die Berechnung des Entgelts gilt in Ermangelung einer spezifischen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ein angemessener Stundensatz von EUR [Betrag] zzgl. 20 % USt., brutto sohin EUR [Betrag]. Jede begonnene Stunde wird aliquot berechnet, wobei für jede begonnene Stunde mindestens [Minuten] in Rechnung gestellt werden.

Der Stundensatz ist anhand des VPI [...] (= 100) der STATISTIK AUSTRIA wertgesichert, wobei die Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung der Indexstand des Monats ist, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Sollte der VPI [...] nicht mehr verlautbart werden, tritt der offizielle Nachfolgeindex der STATISTIK AUSTRIA an seine Stelle.

Die Anpassung des Stundensatzes erfolgt jährlich zum 01.01. In diesem Fall wird der Stundensatz im selben Verhältnis erhöht oder - bei einer Verringerung des Index - gesenkt. Der AN wird die Anpassung dem AG schriftlich mitteilen.

Für Verbraucher erfolgt in den ersten zwei Monaten ab Vertragsabschluss keine Preisänderung (§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG).

Diese Wertsicherungsklausel gilt für die gesamte Vertragslaufzeit zwischen dem AG und dem AN.

2.3.

Richtbudgets und sonstige Kostenvoranschläge des AN sind freibleibend, unverbindlich und ohne Gewährleistung. Von unvermeidlichen, beträchtlichen Kostenüberschreitungen wird der AN den AG unverzüglich verständigen. Bei Änderungen des Leistungsumfanges gilt § 4.

2.4.

Die vom AN kalkulierten Kosten sowie insbesondere auch allfällige Pauschalpreise decken den Aufwand des AN bei konstruktiver, effizienter, umfassender und termintreuer Zusammenarbeit seitens des AG und Nichteintritt von für den AN unvorhersehbaren und mit zumutbaren Mitteln unabwendbaren, einen Mehraufwand verursachenden Ereignissen ab. Ein allfälliger diesbezüglicher Mehraufwand des AN (inkl. vom AG zu vertretender frustrierter oder doppelter Aufwand) führt zu einer Preisanpassung nach Maßgabe des Punkts 4.3. Der AG wird den AN bei Erkennbarkeit eines solchen Mehraufwandes umgehend verständigen; die Verrechnung des Mehraufwandes für vergangene Zeiträume bleibt davon unberührt. Dem AG ist das Handeln von durch ihn beigezogenen Dritten zuzurechnen.

2.5.

Selbst wenn grundsätzlich Unentgeltlichkeit für die Entwicklung und Präsentation von Veranstaltungskonzepten vereinbart ist, gilt Folgendes:

- i. Beauftragt ein potentieller AG nach Konzeptpräsentation durch den AN diesen mit einer Konzeptüberarbeitung, ist die Überarbeitung entgeltlich.
- ii. Die Nutzung von Leistungen des AN ist jedenfalls entgeltlich. Siehe dazu § 10 (Nutzungsrecht).

§ 3 Angebot, Vertragsabschluss

3.1.

Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind 2 Wochen ab deren Zustellung gültig, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wurde.

3.2.

Verträge zwischen AG und AN werden durch ausdrückliche oder konkludente Willensübereinkunft abgeschlossen.

Die Leistungsausführung durch den AN allein (z. B. ohne ausdrücklich festgelegten Leistungsumfang) gilt im Zweifel (wenn überhaupt, dann) ausschließlich als konkludente Zustimmung zum Vertragsabschluss in Bezug auf die jeweils ausgeführte Leistung.

Ein unverbindliches schriftliches Angebot des AN ist als Einladung an den AG zur Angebotslegung zu verstehen. Ein Vertrag kommt diesfalls erst mit Annahme des Angebots des AG durch den AN zustande (z. B. Auftragsbestätigung, Leistungsausführung).

3.3.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des AG und des AN entfalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie

- durch den AG bzw. AN persönlich oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, durch deren außenvertretungsbefugte Organe oder ausdrücklich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei bevollmächtigte Personen; und
- direkt an die jeweils andere Vertragspartei bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, an deren außenvertretungsbefugte Organe oder ausdrücklich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei empfangsbevollmächtigte Personen erfolgen.

3.4.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Soweit eine Auftragsbestätigung durch den AN vom Vertrag geringfügig abweicht, diesen näher konkretisiert oder bewusst offen gelassene Aspekte regelt, hat der AG unverzüglich, längstens binnen 1 Woche, seinen Widerspruch zu erklären, widrigenfalls sein Schweigen als Zustimmung zum Vertragsabschluss zu den Bedingungen laut Auftragsbestätigung gilt.

§ 4 Leistungsumfang

4.1.

Leistungsgegenstand sind die jeweils individuell vereinbarten Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen.

4.2.

Änderungen im Umfang der vertraglichen Leistungen („Leistungsänderungen“) durch den AG, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN. Der AN wird prüfen, ob er solchen Leistungsänderungen zustimmt, ist dazu vertraglich aber nicht verpflichtet. Geringfügige Leistungsänderungen wird der AN nur aus sachlichen Gründen ablehnen. Lehnt der AN eine Leistungsänderung berechtigt ab, gilt (vorbehaltlich einer Stornierung durch den AG nach Maßgabe des § 5) der bislang vereinbarte Leistungsumfang.

Änderungen von Ort oder Termin einer Veranstaltung begründen für den AN jedenfalls eine Leistungsänderung. Änderungen sonstiger Veranstaltungsdetails (z. B. Dauer; Teilnehmerzahl; sonstige Art, Umfang und Ablauf einer Veranstaltung) begründen für den AN dann eine Leistungsänderung, wenn sich auf Grund der Art oder des Zeitpunkts des Änderungswunsches der Aufwand des AN damit verringert oder erweitert oder mit der Änderung bereits verrichtete Leistungen frustriert werden.

4.3.

Leistungsänderungen, welche vereinbart werden und mit einem Mehraufwand des AN verbunden sind, führen zu einer Anpassung des vereinbarten Preises. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Anpassung für eigenen Personalaufwand primär nach den vereinbarten Stundensätzen und für Dritteleistungen proportional zum ursprünglich vereinbarten anteiligen Preis. Leistungsänderungen können aber nach Lage des Falles auch zu abweichenden Stückpreisen (z. B. Preis pro Gast) führen, sofern dies durch externe Faktoren objektiv begründet ist (z. B. höhere oder niedrigere Stückkosten des AG). Bei Leistungsreduktionen richtet sich die Anpassung des vereinbarten Preises sinngemäß (sohin unter Berücksichtigung, dass der Auftrag nicht zur Gänze, sondern nur teilweise storniert wird) nach § 5.

4.4.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Dem AN gebührt für den Zeitaufwand aufgrund von (seitens des AN akzeptierten) Änderungen des Termins einer Veranstaltung jedenfalls ein pauschaler Mindestersatz in Höhe von EUR [Betrag] zzgl. 20 % USt., brutto sohin EUR [Betrag]. Weitergehende Ansprüche bleiben hierbei unberührt.

§ 5 Stornobedingungen

5.1.

Bei Stornierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.2.

Stornierungen durch den AG (inkl. Abbrüche bereits begonnener Veranstaltungen) bedürfen jedenfalls der Schriftform.

5.3.

Der AN ist im Stornierungsfall jedenfalls und unabhängig von den Gründen der Stornierung berechtigt, dem AG die bereits tatsächlich erbrachten Leistungen sowie den sonstigen bereits tatsächlich erwachsenen Aufwand einschließlich Personalaufwand zum vereinbarten Stundensatz sowie den Aufwand für Fremdleistungen und Stornierung von Fremdaufträgen zu verrechnen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, dem AN jegliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aufgrund der Stornierung zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

5.4.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Der AN ist im Stornierungsfall berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe nachstehender Prozentsätze des vereinbarten Gesamtpreises zzgl. Umsatzsteuer zu verrechnen:

[siehe dazu die grundsätzlichen Hinweise am Anfang dieses Dokuments; das Beispiel zeigt exemplarisch die Struktur einer zeitlichen Staffelung; stattdessen kommt z. B. auch eine Staffelung nach operativen Meilensteinen in Betracht]

- a) bis [Zeitraum] vor Veranstaltungsbeginn: [%]
- b) bis [...]: [%]
- c) innerhalb [Zeitraum] vor Veranstaltungsbeginn: [%]

Die Stornogebühr kann nach einer Stornierung sofort durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. Sie ist unabhängig vom Grund der Stornierung und einem Verschulden des AG zu leisten. [Ggf.: Dem AG bereits verrechnete Teilbeträge sind auf die Stornogebühr anzurechnen.] Weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 6 Ausführende Unternehmen

6.1.

Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Vertragsleistungen nach eigenem Ermessen Dritter zu bedienen.

6.2.

Soweit vereinbart ist, dass der AN ausführende Tätigkeiten wie z.B. Besucherbetreuung, Security, Catering, Ausstattung, Technik, Musik, Künstler etc. - von der Auswahl, Instruktion, Koordination und finanziellen Abwicklung solcher Unternehmen abgesehen - nicht selbst erbringt [Hinweis: ist im Hauptvertrag anzuführen], schuldet der AN hinsichtlich solcher ausführender Unternehmen - auch im Falle einer Beauftragung solcher ausführender Unternehmen durch den AN - eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Koordination solcher Unternehmen. Im Falle einer Beauftragung ausführender Unternehmen durch den AN tritt dieser über Verlangen des AG Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen ausführende Unternehmen an den AG ab.

6.3.

Festgehalten wird, dass die in § 11 festgelegten Haftungsbeschränkungen nicht zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen und ausführenden Unternehmen gelten (kein Vertrag zu Gunsten Dritter). Diese können sich somit nicht auf die zwischen dem AN und AG vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.

6.4.

Stellt der AG für (Teil-) Leistungen eigenes Personal oder ausführende Unternehmen bei, ist der AG für diese selbst verantwortlich. Der AG haftet für die Auswahl, Beaufsichtigung und Koordination der ausführenden Unternehmen. Der AN behält sich zudem das Recht vor, zusätzliche AG-Beiträge (z. B. Kommunikations- und Koordinationsmaßnahmen) seitens des AG festzulegen. Der AN führt auch mit beigestelltem Personal und beigestellten Unternehmen die erforderlichen Einsatzbesprechungen und Zuweisungen der Aufgabenbereiche durch; den AN trifft ansonsten aber keine wie immer geartete Verantwortung für beigestelltes Personal oder beigestellte Unternehmen. Der AG hält den AN im Umfang der Inanspruchnahme von eigenem Personal bzw. ausführenden Unternehmen vollkommen schad- und klaglos.

6.5.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes:

Der AG anerkennt, dass der Einsatz der Marktkenntnis und des Netzwerks qualifizierter ausführender Unternehmen des AN durch den AN einen wesentlichen Teil der zu entlohnenden Leistung des AN darstellt. Für den Fall, dass eine erstmalige Beauftragung eines ausführenden Unternehmens im Sinne des Punktes 6.2. durch den AG (allenfalls mittelbar über den AN) durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des AN zustande kommt, wird der AG das beauftragte ausführende Unternehmen für die Dauer von **[Zeitraum]** nach dem Ende der Veranstaltung (auch für nicht gleichartige Veranstaltungen) ausschließlich über den AN buchen. Im Falle einer Direktbuchung ist der AG zur Leistung einer (sofern sie als Vertragsstrafe zu qualifizieren ist: verschuldensunabhängigen) Vermittlungsgebühr in Höhe von **[%]** des jeweiligen Netto-Rechnungsbetrages des ausführenden Unternehmens verpflichtet. Der AG ist zur Rechnungsabgrenzung verpflichtet, widrigenfalls der AN zur Zugrundelegung der ihm zuletzt gelegten Rechnungen (unter Berücksichtigung eines abweichenden Leistungsumfanges) berechtigt ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den AN bleibt vorbehalten.

§ 7 Verwaltungsrecht, Versicherungen, AKM

7.1.

Veranstalter und hieraus Träger der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen (inkl. Verkehrssicherungspflichten) ist der AG.

7.2.

Dem AG obliegt die Erwirkung einer Veranstaltungsversicherung auf eigene Kosten. Wird keine Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, hält der AG den AN bei Inanspruchnahme durch Dritte im fiktiven Deckungsumfang einer Veranstaltungsversicherung schad- und klaglos.

7.3.

Soweit der AN nicht ausdrücklich konkret mit diesbezüglichen Leistungen im Innenverhältnis beauftragt ist, sind folgende Maßnahmen durch den AG eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu setzen:

- i. rechtzeitige Erwirkung aller erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen (insb. gemäß dem jeweiligen Veranstaltungsgesetz) für die Veranstaltung, Vorlage an den AN vor Veranstaltungsbeginn und Erfüllung allfälliger behördlicher Auflagen;
- ii. Bereitstellung der gesetzlich oder behördlich vor-geschriebenen Dienste aller Art (Rettung, Feuerwehr, Sicherheitsdienst etc.) sowie jedenfalls eines angemessenen Sicherheitsdienstes für die Dauer der Veranstaltung und darüber hinaus zur Gewährleistung einer ausreichenden Absicherung von Personal sowie von Mobiliar, Technik, Dekoration, Infrastruktur und sonstigem Material des AN oder von ausführenden Unternehmen für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung vor Ort;
- iii. allenfalls erforderliche Anmeldung bei der AKM oder sonstigen betroffenen Verwertungsgesellschaften;
- iv. allenfalls erforderliche gesundheitliche / epidemiologische Präventionsmaßnahmen.

Der AG hält den AN diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

7.4.

Selbst wenn die Durchführung der Maßnahmen gemäß Punkt 7.3. i. durch den AN vereinbart wird, erfolgt die Anmeldung im Namen des AG und bleibt die Rolle des AG als Veranstalter gemäß Punkt 7.1. unbeschadet. Auch jegliche sonstigen Beauftragungen des AN durch den AG begründen ausschließlich Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG im Innenverhältnis und keine wie immer geartete Außenhaftung oder Dritthaftung; keine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen ist dahingehend auszulegen, dass diese einen Vertrag zu Gunsten Dritter begründet.

§ 8 Zahlungsbedingungen

8.1.

Die Rechnungslegung kann, sofern der AG nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes verlangt, auch elektronisch erfolgen.

8.2.

Der AN ist zur Verrechnung von Akontozahlungen berechtigt. Bei Akontozahlungen gelten folgende Termine:

[Beispiel für eine Staffelung:]

- a) [%] Akonto des Gesamtpreises: anforderbar nach Beauftragung, fällig binnen [Zeitraum] ([%] Skonto / kein Skonto);
- b) [%] Akonto des Gesamtpreises: anforderbar [Zeitraum] vor der Veranstaltung, fällig [Zeit-raum] vor der Veranstaltung ([%] Skonto / kein Skonto);
- c) [%] Akonto des Gesamtpreises: anforderbar unmittelbar nach der Veranstaltung, fällig binnen [Zeitraum] ([%] Skonto / kein Skonto)

Diese Akontosätze dienen der Abdeckung der laufenden Kosten gemäß ursprünglichem Leistungsumfang, einschließlich allfälliger Akontorechnungen von Dienstleistern (z.B. Locations, Künstler, Technik etc.), der Abrechnung von Vorleistungen (z.B. Drucksorten, Ankauf von Giveaway-Artikeln etc.) sowie der Möglichkeit des AN, Lieferanten- und Dienstleisterrechnungen nach eigener Prüfung prompt begleichen zu können, ohne auf die Überweisung der Schlussrechnung durch den AG warten zu müssen. Ein Mehraufwand durch Leistungsänderungen ist über Verlangen des AN gesondert zu akontieren.

Die Schlussrechnung wird nach Vorliegen aller Abrechnungen der Erfüllungsgehilfen und ausführenden Unter-nehmen ermittelt, voraussichtlich binnen [Zeitraum] nach Veranstaltung gelegt und ist binnen [Zeitraum] fällig ([%] Skonto / kein Skonto).

8.3.

Der AN ist zu Zwischenabrechnungen für erbrachte Teilleistungen berechtigt.

8.4.

Im Falle des Zahlungsverzugs des AG gebühren dem AN (unbeschadet sonstiger Ansprüche) die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 456 UGB; im Verbrauchergeschäft: § 1000 ABGB). Der AN kann außer den Zinsen auch den Ersatz anderer, vom AG verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB). Vereinbart wird, dass dazu auch (notwendige, angemessene) außergerichtliche Kosten eines (zweckmäßig) beigezogenen Rechtsanwalts zählen.

Im Falle des Zahlungsverzugs des AG ist der AN zudem berechtigt, offene Zahlungen sofort fällig zu stellen, Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen (Akonto-) Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung aufzuschieben und die weitere Erbringung von offenen Leistungen einzustellen.

8.5.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

- i. Preisangaben des AN verstehen sich netto exkl. gesetzlicher USt.
- ii. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des AN mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurde.

§ 9 Vorzeitige Auflösung

9.1.

Der AN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung unmöglich wird oder der AG eine erforderliche behördliche Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung nicht fristgerecht vorlegt oder die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen und Auflagen aus Gründen außerhalb der Sphäre des AN nicht sichergestellt ist;
- b) der AG trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfristsetzung gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt (insb. bei Zahlungsverzug); eine Nachfrist von 14 Tagen ist jedenfalls angemessen, in dringenden Fällen auch eine kürzere Nachfrist;
- c) die weitere Zusammenarbeit mit dem AG auf Grund eines gravierend unkonstruktiven, ineffizienten, nicht-termingerechten oder sonst wie negativen Verhaltens des AG samt Mitarbeitern und von ihm beigezogenen Dritten trotz schriftlicher Aufforderung zur Abstellung dieses Verhaltens unzumutbar wird; oder
- d) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN weder eine Akontozahlung noch eine andere taugliche Sicherheit leistet.

9.2.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 9.1. gilt § 5 sinngemäß.

§ 10 Nutzungsrecht

10.1.

Sämtliche Schutzrechte an vom AN erbrachten Leistungen, inkl. erstellten Konzepten, Anregungen, Ideen, Präsentationsleistungen, Grafiken und Designs, stehen und verbleiben

im Eigentum des AN. Sämtliches durch den AN zur Verfügung gestelltes Know-How wird hiermit vertraglich geschützt und ist durch den AG vertraulich zu halten.

10.2.

Durch Beauftragung des AN mit der Durchführung einer Veranstaltung erwirbt der AG die Nutzungsbewilligung an den in Punkt 10.1. bezeichneten Rechten des AN ausschließlich für den einmaligen Zweck der konkret vertragsgegenständlichen Veranstaltung. Eine darüberhinausgehende Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vorab-Zustimmung des AN zulässig. Allfällige unentgeltliche Leistungen des AN (z. B. allfällige unentgeltliche Entwicklung und Präsentation von Veranstaltungskonzepten vor Beauftragung mit der Durchführung einer Veranstaltung) begründen kein Nutzungsrecht des AG.

10.3.

Bei Beendigung des Vertrages ist der AN berechtigt, die Herausgabe geschützter Inhalte oder unwiderrufliche Löschung sämtlicher analoger und digitaler Datenträger mit solchen Inhalten zu verlangen.

10.4.

Nutzt der AG die in Punkt 10.1. bezeichneten Rechte des AN, ohne dazu gemäß Punkt 10.2. berechtigt zu sein, gebührt dem AN für die Nutzung eine ortsübliche und angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Verwendung durch den AG verschafften Nutzen, der in der Ersparnis jener Aufwendungen liegt, die der AG für die Nutzung der Rechte des AN hätte tätigen müssen. Jedenfalls ist der AN berechtigt, (unbeschadet weitergehender Ansprüche) ein angemessenes Abschlagshonorar in Höhe des der Entwicklung der geschützten Leistungen entsprechenden Personal- und Sachaufwandes zu verrechnen.

10.5.

Von den Bestimmungen in Punkt 10.1. bis 10.4. ausgenommen sind übliche Fotos und Filme, die von den Teilnehmern einer Veranstaltung für private Zwecke sowie deren Verwendung im privaten Bereich aufgenommen werden. Eine Nutzung dieser Aufnahmen durch den AG oder Dritte zu kommerziellen Zwecken unterliegt hingegen den Regelungen der Punkte 10.1. bis 10.4.

§ 11 Haftung

11.1.

Die Haftung des AN bestimmt sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des AN gegenüber dem AG für leichte Fahrlässigkeit ist - mit Ausnahme von Personenschäden - ausgeschlossen; ausgenommen davon sind Verletzungen vertraglicher Hauptleistungspflichten.

11.2.

Der AN übernimmt für die Durchführbarkeit einer Veranstaltung keine Erfolgshaftung. Unter anderem über-nimmt der AN mit Auftragsannahme keine Garantie für die externen Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit der Veranstaltung (z. B. Wetter, Rechtslage etc.), die Verfügbarkeit von (insbesondere den angestrebten) Veranstaltungsräumen, Dienstleistern usw., die Akzeptanz der Veranstaltung beim Zielpublikum sowie (insbesondere bei Online-Veranstaltungen) für die Funktionalität und die Bandbreite von Internetverbindungen.

11.3.

Der AG trägt als Veranstalter das Gesamtrisiko der Veranstaltung. Der AG haftet gegenüber Dritten alleine für seine Veranstaltung, einschließlich sämtlicher Vorbereitungsarbeiten, des Aufbaues, der Durchführung und des Abbaus, und für alle (Folge-) Schäden, die er oder ihm zurechenbare Erfüllungsgehilfen (einschließlich dem AN) und Dritte verursacht haben. Dies gilt auch für von Veranstaltungsbesuchern verursachte Schäden.

11.4.

Das Risiko für sämtliche vom AG, AN und Dritten eingebrachte Gegenstände trägt allenfalls der AG als Veranstalter. Eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen.

11.5.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, so gilt Folgendes:

- i. Die Haftung des AN ist dem Grunde nach auf Fälle (krass) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und der Höhe nach für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis resultierende Schäden insgesamt mit dem Netto-Auftragswert beschränkt. Die Anwendbarkeit des § 1298 ABGB (Beweislastumkehr) wird ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der AN jedenfalls nicht.
- ii. Der AN ist mit einer Deckungssumme von [EUR] haftpflichtversichert. Die Haftung des AN ist mit der Höhe der im konkreten Fall bestehenden Versicherungsdeckung begrenzt.

- iii. Jegliche Ansprüche (insb. Schadenersatzansprüche) gegen den AN verjähren 1 Jahr ab Kenntnis des haftungsbegründenden Umstandes (im Schadenersatzfall: Kenntnis von Schaden und Schädiger).

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts, soweit dem nicht zwingendes Verbraucherschutzrecht entgegensteht (§ 13a KSchG, Art 6 Abs 2 Rom I-VO;

Hinweis: Verbraucherrecht, sich auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des im Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes geltenden Rechts zu berufen).

12.2.

Sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, so gilt Folgendes:

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt [Ort] (Österreich). [Hinweis: im Hauptvertrag anzuführen] Dennoch behält sich der AN das Recht vor, die Ansprüche gegenüber dem AG auch an anderen Gerichtsständen geltend zu machen.